

BERICHTE

XV. JAHRESTAGUNG DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR RELIGIONSGESCHICHTE (DVRG)

Einmal mehr hatte sich die DVRG für eine Jahrestagung (16. 3. — 19. 3. 1980) einen kleinen Ort abseits einer Universitätsstadt gewählt (Bad Sooden-Allendorf). Diese Wahl mag dazu beigetragen haben, daß die Teilnehmerzahl (durchschnittlich waren ca. 40 Teilnehmer anwesend) gegenüber der vorangegangenen Tagung in Bonn kleiner war. Dafür lag die Präsenzquote der Teilnehmer an den Veranstaltungen aber erheblich höher. Entscheidend für das „äußere“ Gelingen der Tagung waren die kurzen Wege innerhalb Bad Sooden-Allendorfs und die Tatsache, daß der Bürgermeister, BARIÉ, der sich in seiner Studienzeit auch mit Religionswissenschaft befaßt hat, großen persönlichen Anteil an der Tagung nahm. Er leitete nicht nur die Tagung ein, sondern ließ es sich auch nicht nehmen, die Teilnehmer durch seine Stadt zu führen und sie mit ihren bemerkenswerten historischen und architektonischen Denkmälern wie auch mit den Problemen einer Gemeinde im Grenzgebiet zur DDR vertraut zu machen. Schließlich sorgte er am Abend des letzten Tages mit einem Empfang für den geselligen Ausklang der Tagung.

Entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung, die anläßlich der Jahrestagung in Bonn zusammengetreten war, bildete „*Ritual und Recht*“ das Rahmenthema der XV. Tagung. Mit dem Rahmenthema war die Erwartung verbunden, daß die Referenten einer, wohl in einer Schlußdiskussion zu erbringenden, systematischen Erfassung des Verhältnisses bzw. der Verhältnisse zwischen Ritual und Recht vorarbeiteten. Die Vieldeutigkeit der Konjunktion „und“ läßt nun zahlreiche und verschiedenartige Beziehungen zwischen Ritual und Recht denkbar erscheinen, wie sie auch auf die Schwierigkeiten der Trennung beider Begriffe hinweist. Gerade auf den letztgenannten Umstand machte schon C. G. FÜRST in seinem einleitenden Festvortrag aufmerksam. Daß das „und“ des Rahmenthemas durch seine Vieldeutigkeit sehr gut der Wirklichkeit Rechnung trägt, wurde dann in den einzelnen Vorträgen deutlich. So mußten dann auch von der Schlußdiskussion alle Teilnehmer etwas enttäuscht sein, die eine Reduzierung des Inhalts der Vorträge auf einige wenige Begriffe erwartet hatten. Ein zugleich einfacher und verbindlicher Begriffsapparat schien sich nicht anzubieten, und das seinerseits ist wohl eine Folge auch davon, daß sowohl Ritual als auch Recht selbst nur wieder vereinzelte kulturelle Objektivationen unter anderen sind und deshalb nicht nur das Verhältnis, welches sie untereinander, sondern auch das, was sie mit den anderen kulturellen Gegebenheiten verbindet, gesehen werden muß, was natürlich eine begriffliche Fassung nur noch schwieriger macht.

Wenn der Berichterstatter im folgenden versucht, wenigstens einige der in den Vorträgen dargestellten Verhältnisse kurz zu charakterisieren, dann soll das kein Versuch sein, eine Schlußdiskussion in dem oben angedeuteten Sinn zu ersetzen, sondern nur helfen, die tatsächliche Vielfalt der bedenkenwerten Beziehungen zu belegen. Zuvor seien jedoch die einzelnen Vorträge aufgeführt, und zwar in der Reihenfolge, in welcher sie gehalten wurden:

C. G. FÜRST (Freiburg/Br.), *Ritual und Recht*

W. MADELUNG (Oxford), *Recht und antinomische Tendenzen im Islam*

P. ANTES (Hannover), *Religion und Recht im Islam* (Korreferat)

H. J. BECKER (Köln), *Liturgie und Recht in ihrer wechselseitigen Durchdringung*

- G. D. SONTHEIMER (Heidelberg), *Recht und Ritual im traditionellen Indien: Übertragung von Eigentum und Gottesurteil*
- P. GERLITZ (Bremerhaven), *Die rechtliche Bedeutung der Frau für das Bestattungsritual bei den Khasi in Meghalaya*
- J. MAIER (Köln), *Die Heiligkeit des Landes im Ritual und Recht der jüdischen Überlieferung*
- H. J. LOTH (Düsseldorf), *Thora und Chassidus: Jiddischkeit aus der Sicht von Lubavitsch-Chabad*
- H. BRUNNER (Tübingen), *Kult, Recht und Ethik im alten Ägypten*
- K. HOHEISEL (Bonn), *Rituelle und rechtliche Formen der sogenannten Jugendreligionen*
- R. FLASCHE (Marburg), *Die Heilsfunktion des Ritus in Stammesreligionen*

Von allen möglichen denkbaren Beziehungen zwischen Ritual und Recht kamen die folgenden zur Sprache: Ritual und Recht betreffend einander ergänzend denselben Gegenstand und verfolgen dieselben Ziele (SONTHEIMER). Das Ritual geht dem Recht historisch voraus, beide Bereiche durchdringen sich schließlich, wobei das Ritual u. a. um der Deutlichkeit des Rechtsaktes willen erhalten bleibt (BECKER). Ritual und Recht sind insofern gleich, als sie beide stereotype Demonstrationen formaler Konformität verlangen und beide unverfügbare Ordnungen sind; sie sind unterschieden nach Geltungsbereich bzw. Zweck der Anwendung (FLASCHE).

Mehr als das im Rahmenthema angedeutete Verhältnis zwischen Ritual und Recht stand in den Vorträgen das Verhältnis zwischen Ritual und Recht auf der einen Seite zu anderen, teilweise ganz und gar außerreligiösen Gegebenheiten auf der anderen im Mittelpunkt. Dieses quantitative Übergewicht weist nachdrücklich auf die Intensität und Komplexität der Verflechtung von Ritual und Recht mit anderen Gegebenheiten hin. So kann man im Islam einen Antagonismus zwischen Recht und Religion als mystischer Erfahrung ausmachen (MADELUNG), während andererseits das islamische Religionsgesetz als umfassende Pflichtenlehre Inbegriff von Einhaltung praktizierter Religion ist (ANTES). Es besteht eine Parallele zwischen führender rechtlicher Position junger Mädchen und ihren Aufgaben im Rahmen des Familienrituals (GERLITZ). Rituelle Reinheit und eine damit verbundene Überzeugung von der Auserwähltheit eines Volkes sollen einen politisch-territorialen Anspruch begründen (MAIER). Recht ist eine Enthüllung Gottes und das Studium des Rechts eine Möglichkeit der Erkenntnis Gottes (LOTH). Ein verhältnismäßig enges, auf die Priesterschaft beschränktes Ritual entwickelt sich zu einer personell und sachlich umfassenderen Ethik (BRUNNER). Es gibt ein — nur teilweise aus dem Lehrgut ableitbares — Recht und einen entsprechenden Ritus in religiösen Gemeinschaften, das allerdings bestimmte Lebensbereiche überhaupt nicht regelt und oft mit dem allgemein verbindlichen Recht des modernen Staates in Konflikt steht (HOHEISEL).

Tübingen

Dieter Eikemeier

IAHR KONGRESS 1980 IN WINNIPEG

Alle fünf Jahre findet der Internationale Kongreß der „*International Association for the History of Religions*“ (IAHR) statt. Nach Stockholm (1970) und Lancaster (1975) fiel die Wahl 1980 (vom 17. bis 22. August) auf Winnipeg (Kanada). Von daher erklärt sich, daß relativ viele Religionswissenschaftler aus Nordamerika, Australien und Ostasien, im Vergleich zu den vorausgegangenen